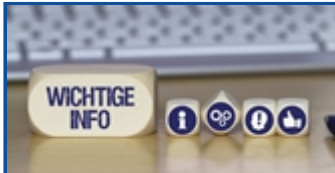




## Ärztammer News

### Ärztammer Aktuell News vom 26. März 2020 – COVID-19 Update

» COVID-19 Update, 26. März 2020



TOP

#### COVID-19 Update, 26. März 2020

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

##### 1. Vielen Dank für Ihr Verständnis

Für uns im Büro der Ärztekammer für Oberösterreich war von Anfang der Corona-Krise an klar, dass wir in einer Zeit, in der viele Ärztinnen und Ärzte weiterhin für ihre Patienten und Patientinnen zur Verfügung stehen müssen, nicht selbst in Deckung gehen und den Betrieb schließen können. Wir haben uns daher bemüht, den Betrieb soweit es geht voll aufrecht zu erhalten (natürlich unter bestmöglicher Einhaltung der Hygieneempfehlungen). Abgesehen von einigen wenigen Mitarbeiterinnen die kleine Kinder haben und bei denen wir auf ihre Betreuungspflichten Rücksicht nehmen, gehen alle weiterhin ihrer Arbeit nach. Bei einigen Arbeitsplätzen konnten wir sinnvolle Homeoffice-Bedingungen herstellen, die meisten Kolleginnen und Kollegen sind aber – weil es anders gar nicht ginge – weiterhin in der Kammer präsent.

Wir bitten Sie allerdings trotzdem in zwei Punkten weiterhin um Verständnis:

- Wir sind behördlich verpflichtet aus Gründen der Infektionsprävention, zu Ihrem Schutz, aber natürlich auch zum Schutz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vorläufig noch auf direkten Parteienverkehr zu verzichten. Wir müssen daher weiter ersuchen, dass wir Ihre Anliegen vorderhand noch telefonisch oder per E-Mail bearbeiten dürfen und ersuchen, auf persönliche Vorsprachen zu verzichten.
- Die Ereignisse rund um die Corona-Krise bedeuten auch für uns einen sehr großen, unvorhergesehenen Mehraufwand. Wir führen eine Fülle von Gesprächen und Interventionen bei behördlichen Stellen, versuchen Informationsmaterial für Sie zu sammeln und aufzubereiten und haben vor allem auch ein enorm gestiegenes Aufkommen an Telefonaten. Durch diese zusätzliche Belastung unserer Ressourcen sind leider Verzögerungen bei der Bearbeitung Ihrer Anliegen nicht zu vermeiden.

Wir danken für Ihr Verständnis und können Ihnen versichern, dass wir weiterhin alles tun werden, um Ihre Interessen auch in dieser schwierigen Zeit bestmöglich zu unterstützen.

*KAD Hon.-Prof. Dr. Felix Wallner*

##### 2. Schnelltest

Herr Prim. Priv.- Doz. Rainer Gattringer, Leiter des Institutes für Hygiene und Mikrobiologie am Klinikum Wels-Grieskirchen hat uns folgende fachliche Stellungnahme zu den derzeit diskutierten Schnelltests zur Verfügung gestellt:

„In letzter Zeit werden immer wieder Nachrichten von Schnelltests kolportiert.

Gemeint sind hier PCR-Tests, die in 45 Minuten ein Testergebnis liefern können. Diese Tests sind ideal für die schnelle Triage in einem Krankenhaus. Keinesfalls sind diese für Massentestungen geeignet. Auch wenn die Handhabung einfach ist, müssen trotzdem die Voraussetzungen für das Verarbeiten von infektiösen Proben gegeben sein, um eine Infektion des Verarbeiters zu vermeiden.

Diese Tests müssen trotz FDA Zulassung noch vor Ort validiert werden. Dies wird in Österreich höchstwahrscheinlich in den nächsten 2-3 Wochen passieren. Wann und in welcher Menge die Tests für die Labors in Österreich zur Verfügung stehen, wird sich in den nächsten 4-6 Wochen zeigen.

Antikörpertests werden in ein paar Wochen sinnvoll, um das Ausmaß der Immunität in der Bevölkerung bestimmen zu können. Zum derzeitigen Zeitpunkt gibt es noch keinen Test bei dem wir auch sicher sein können, dass er die „richtigen“ Antikörper misst.“

### **3. Schutzausrüstung**

Wir bemühen uns natürlich laufend und intensiv bei allen dafür in Frage kommenden Stellen, vor allem auch im Krisenstab des Landes, die Beschaffung ausreichender Schutzausrüstung für die Spitäler zu urgieren, wobei wir für die niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte auch weitgehend die Verteilung übernommen haben. Derzeit werden wir auch täglich mit Angeboten von privaten Händlern überhäuft, die uns den Ankauf von Schutzmasken anbieten. Wir überprüfen natürlich auch diese Angebote, als valide hat sich aber bisher noch keines herausgestellt.

### **4. Testungen COVID-19, Verwendung einheitliches Zuweisungsformular**

Wegen der vermehrten Testungen auf COVID-19 in den letzten Tagen wurden sowohl die Abnahmekapazitäten des Roten Kreuzes (siehe Newsletter vom 25.3.2020), als auch die Laborkapazitäten aufgestockt:

Die abgenommenen Proben werden je nach Region auf die bereits etablierten Testlaboratorien (Klinikum Wels-Grieskirchen, KUK, Ordensklinikum Elisabethinen Linz, Krankenhaus BHS Ried, Salzkammergutklinikum Vöcklabruck, Pyhrn Eisenwurzen Klinikum Steyr) verteilt. Zusätzlich erfolgt eine Umverteilung der Proben aus Linz, Linz Land, Perg und Urfahr-Umgebung, je nach verfügbaren Kapazitäten auf ganz Oberösterreich. Eine aktuelle Liste der Labore finden Sie [hier](#). Zusätzlich dürfen wir Sie auf den nunmehr einheitlichen [Anforderungsschein](#) „molekulargenetische Erregerdiagnostik“ hinweisen. Bitte ergänzen Sie beim Ausfüllen dieses Formulars immer beim Punkt „Befundempfänger“, den jeweiligen Hausarzt.

### **5. Telefonische Beratungen in der Quarantäne**

Aus gegebenem Anlass dürfen wir festhalten, dass es rechtlich zulässig ist, wenn ein Arzt in Quarantäne telefonische Betreuungsleistungen erbringt. Das Epidemiegesetz sieht lediglich die Absonderung des Arztes vor, verbietet ihm aber natürlich nicht von der Wohnung aus beruflich zu telefonieren. Berufsrechtlich ist es nach dem Ärztegesetz prinzipiell zulässig, telemedizinische, insbesondere auch telefonische, Leistungen zu erbringen, wenn eine ordnungsgemäße Leistungserbringung ohne persönlichen Patientenkontakt möglich ist.

### **6. Wiederaufbereitung von Atemschutzmasken**

Nachdem bereits der Fachausschuss Prüfwesen der Österreichischen Gesellschaft für Sterilgutversorgung eine Stellungnahme zur Wiederaufbereitung von FFP 2- und FFP 3-Masken abgegeben hat (und diese unter bestimmten Bedingungen für möglich erachtet, siehe unser Newsletter vom 24.3.2020), hat nun auch das Arbeitsministerium unter Berufung auf durchgeführte Tests festgestellt, dass zumindest eine einmalige Wiederaufbereitung von FFP 2- bzw. FFP 3-Masken durch Dampfsterilisation bei 121 Grad Celsius möglich ist. Ausgeführt wird ferner, dass derzeit Gegenstand weiterer Untersuchungen ist, inwieweit mehrmalige Dampfsterilisation möglich ist. Das Schreiben des Arbeitsministeriums finden Sie [hier](#).

### **Information für gutachterlich tätige Ärzte**

Mit 16.3.2020 ist eine Verordnung der Justizministerin zur Änderung der Geschäftsordnung für die Gerichte in erster und zweiter Instanz in Kraft getreten. Bis einschließlich 13.4.2020 wird der Parteienverkehr eingeschränkt. Amtshandlungen werden nur mehr aufgrund entsprechender telefonischer Voranmeldung vorgenommen. Ebenso

finden Verhandlungen in Zivil- und Strafsachen nur mehr statt, sofern unbedingt erforderlich. Weitere Informationen über die getroffenen Maßnahmen finden Sie auf der [Website des Justizministeriums](#).

### **Grundsätzlich keine Verpflichtung der Spitalsärzte zur Berufsausübung ohne geeignete Schutzausrüstung**

Derzeit gibt es keine explizite gesetzliche Bestimmung, die sich mit der Frage von mangelnder Schutzausrüstung bei gleichzeitig an sich bestehender Behandlungsverpflichtung bei Ärztinnen und Ärzten auseinandersetzt und auch keine Judikatur dazu. Dennoch kann aus den geltenden Bestimmungen vor allem des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) folgendes abgeleitet werden:

Grundsätzlich sind Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, dass sie auch bei infektiösen oder sonst gefährlichen Krankheiten ärztlich tätig werden, alleine die abstrakte Angst vor Ansteckung reicht nicht, um die Behandlungspflicht auszusetzen. Dies gilt aber nur dann und nur soweit, als seitens des Dienstgebers die entsprechende dafür notwendige Ausrüstung zur Verhinderung der Selbstgefährdung zur Verfügung gestellt wird. Für diese hat der Dienstgeber gem § 69 ff ASchG grundsätzlich in ausreichendem Maße und in der für die konkreten Einsatzgebiete geeigneten Form Sorge zu tragen. Gem § 3 ASchG sind Dienstgeber verpflichtet, die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Mitarbeitern notwendigen Bereitstellungen sicherzustellen. Darüberhinaus sieht die genannte Bestimmung des ASchG auch vor, dass Dienstnehmer bei Eigengefährdung sich selbst in Sicherheit bringen und ihre Tätigkeit einstellen dürfen. Dies gilt auch für Ärztinnen und Ärzte in Krankenanstalten. Es gilt der Grundsatz, dass niemand verpflichtet werden kann, durch Arbeiten ohne Schutzkleidung sein eigenes Leben oder seine Gesundheit ernsthaft zu gefährden. Daher kann es grundsätzlich keine Anweisung zur allgemeinen Behandlung von infektiösen Patienten ohne Schutzbekleidung geben. Eine solche Dienstanweisung wäre rechtswidrig und müsste nicht befolgt werden. Allerdings sieht die Rechtsordnung generell bei Zusammentreffen mehrerer entgegengesetzter Rechtspflichten eine Abwägung dahingehend vor, welches Rechtsgut im konkreten Fall schwerer betroffen ist. So wird man annehmen können, dass dann, wenn für den Patienten unmittelbare Todesgefahr besteht, also ein Notfall im klassischen Sinne gegeben ist, dennoch notfallmedizinische Handlungen zu tätigen sind. Abgesehen von diesen unmittelbaren drohenden Notfällen, ist nicht von einer Behandlungsverpflichtung ohne Schutzausrüstung auszugehen.

Kollegiale Grüße,

Dr. Peter Niedermoser, Präsident  
OMR Dr. Thomas Fiedler, Kurienobmann niedergelassene Ärzte  
OMR Dr. Wolfgang Ziegler, KO-Stv. niedergelassene Ärzte  
Dr. Harald Mayer, Kurienobmann angestellte Ärzte  
MR Dr. Claudia Westreicher, WahlärztInnenreferentin

#### Impressum:

Ärztammer für Oberösterreich, Dinghoferstraße 4, 4010 Linz  
Telefon: +43 (0) 732 77 83 71-0, Fax: +43 (0) 732 78 36 60-300  
E-Mail: [pr@aekoee.at](mailto:pr@aekoee.at) Web: [www.aekoee.at](http://www.aekoee.at)  
[Ärztammer für OÖ auf facebook](#)

---

Falls Sie unsere Informationen nicht mehr erhalten wollen, dann klicken Sie bitte [hier](#)